



kirchlichen und Schulunterricht in Einklang zu bringen, so wie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Industrie,

verordnet:

§. 1. Kein Kind soll in eine Spinnerei oder eine andere Fabrik aufgenommen werden, das nicht der Alltagschule entlassen ist. Jedes Kind, das angestellt wird, soll seine Entlassung durch ein Zeugniß der Gemeindschulpflege seines Heimaths- oder Wohnortes darthun. Eine Ausnahme findet nur da Statt, wo ein Alltagschüler an die Stelle eines Repetirschülers während den Stunden der Repetirschule tritt.

§. 2. Kinder, welche zwar der Alltagschule, nicht aber der Repetir- oder Unterweisungsschule entlassen sind, können zufolge des §. 34. des Schulgesetzes nur unter der Bedingung in eine Fabrik aufgenommen werden, daß der Fabrikbesitzer, gleich wie jeder andere Dienstherr, sich verpflichtet, das schulpflichtige Kind regelmäßig an dem Unterrichte der Repetir- und Unterweisungsschule Theil nehmen zu lassen, wie solches durch die §§. 14., 19. und 20. des Schulgesetzes vom 28. Herbstmonat 1832 und die Artikel 10. und 12. des Gesetzes vom 15. Jenner 1834, betreffend den Religionsunterricht der Jugend, geboten ist.

§. 3. Die Arbeitszeit für Knaben oder Mädchen, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf höchstens vierzehn Stunden betragen. Die Dauer derselben ist wenigstens durch

eine Ruhezeit von einer Stunde zu Mittag zu unterbrechen.

§. 4. Das Arbeiten in den Fabriken die Nacht hindurch, nämlich von 9 Uhr Abends bis Morgens um 5 Uhr, oder von 10 Uhr bis 6 Uhr, ist für alle Knaben und Mädchen, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht angetreten haben, untersagt. Ausnahmen finden nur unter Bewilligung des Statthalteramtes und unter Anzeige an die betreffende Bezirkschulpflege bei außerordentlichen Hemmungen, wie Wassermangel u. dgl., Statt; eine solche Erlaubniß soll jedoch wieder zurückgenommen werden, sobald die fragliche Hemmung gehoben ist.

§. 5. An Sonn- und Festtagen ist alles Arbeiten in den Fabriken und Spinnereien gemäß §. 1. des Gesetzes vom 20. Weinmonat 1834, dringliche Reparaturen vorbehalten, untersagt.

Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 7. November 1815 aufgehoben wird, soll mit dem 1. kommenden Herbstmonats d. J. in Anwendung treten; dieselbe ist in das Amtsblatt aufzunehmen, besonders abjudrucken, dem Kirchenrathe zu Händen der Stillstände, dem Erziehungsrathe zu Händen der Schulpflegen und den Statthalterämtern zu Händen der Gemeindammänner und der Fabrikbesitzer, welch' Letztere für genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften verantwortlich gemacht werden, zu sorgfältiger Vollziehung und Beachtung mitzutheilen.